

II-2482 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/97-II/2/87 Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. FILZ und Genossen, betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 962/J)

1013 IAB

1987 -12- 02

zu 962 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. FILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 962/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. FILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 3.5.1984, um 01.12 Uhr, beobachtete ein Sicherheitswachebeamter in Wien 3., Bechardgasse vor dem Haus Nr. 25, wie Alois BAUER mit seinem PKW gegen die Anhängervorrichtung eines LKW stieß. Dabei entstand ein lautes Geräusch. Bei der folgenden Kontrolle hat BAUER laut Anzeige sofort zu schimpfen begonnen und in weiterer Folge den Sicherheitswachebeamten gewürgt, sodaß sich dieser, da es ihm nicht möglich war, den Gummiknüppel zu ziehen, durch Schläge mit dem Handfunksprechgerät gegen den Kopf des BAUER zur Wehr setzen mußte. Die Festnahme konnte nicht sofort durchgeführt werden, da ein Bekannter des BAUER diesem zu Hilfe kam, sodaß er in ein Lokal flüchten konnte. Der Sicherheitswachebeamte forderte über Funk Unterstützung an, worauf ein Funkwagen zum Tatort entsandt wurde. Den Beamten gelang es, BAUER im Lokal festzunehmen, wobei von ihm ebenfalls Widerstand geleistet wurde, sodaß angemessene körperliche Gewalt angewandt werden mußte. Nach erfolgter Festnahme wurden BAUER Handfesseln angelegt.

- Seite 3 -

BAUER, der bei dieser Amtshandlung verletzt wurde, wurde mit dem Rettungsdienst in das Krankenhaus Rudolfsstiftung zur ärztlichen Versorgung gebracht. Im Anschluß daran erfolgte die Abgabe in den Arrest.

Der Beamte wurde ebenfalls verletzt.

Einige Tage später langte bei der Bundespolizeidirektion Wien die Information ein, BAUER sei im Wachzimmer mißhandelt worden. Die daraufhin eingeleitete Untersuchung ergab, daß der intervenierende Beamte Alois BAUER tatsächlich mißhandelt und verletzt hatte.

Zu B) Ja.

Zu C) Der Beamte wurde in erster Instanz rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Zu D) Ein Disziplinarverfahren wurde durchgeführt. Nähere Auskünfte sind im Hinblick auf § 128 BDG nicht möglich.

Zu E) Der Beamte wurde von der SW-Bezirksabteilung Wien-Landstraße zur Kraftfahrabteilung versetzt.

